II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT UND KOMMISSION

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

zur Verlängerung der Geltungsdauer der mit Jugoslawien geschlossenen Handelsregelung für EGKS-Erzeugnisse

(88/652/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL UND DIE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die erste Etappe der Handelsregelung nach dem am 2. April 1980 in Belgrad unterzeichneten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits (1) endete am 31. März 1988.

In Erwartung der Abschlusses und des Inkrafttretens des Protokolls, mit dem für die Zeit nach diesem Datum die Handelsregelung mit Jugoslawien betreffend die unter den EGKS-Vertrag fallenden Erzeugnisse festgelegt wird, ist es angezeigt, die derzeit von der Gemeinschaft aufgrund des Abkommens angewandte Regelung zu verlängern —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Handelsregelung nach Artikel 3 des am 2. April 1980 in Belgrad unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits wird weiter angewendet, bis das Protokoll in Kraft tritt, mit dem nach Artikel 12 des Abkommens die künftige Handelsregelung festgesetzt wird.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Für die Regierungen der Mitgliedstaaten

Der Präsident

V. PAPANDREOU

Im Namen der Kommission

Jacques DELORS

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 113.